

Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Reglement betreffend die Verpachtung des Gemeindelandes

Die Einwohnergemeinde Unterlangenegg

- in Anwendung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht und der Pachtzinsverordnung
- gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 des Organisationsreglementes

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Das gemeindeeigene Kulturland wird wie bisher parzellenweise an Landwirte verpachtet, die in der Gemeinde wohnhaft sind und einen eigenen oder gepachteten Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften.

Art. 2

Die Verpachtung erfolgt durch den Gemeinderat. Es sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen. Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

Art. 3

Der Pachtzins wird nach den ortsüblichen Ansätzen und unter Vorbehalt der Verordnung des Bundesrates vom 11. Februar 1987 durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4

Jeder Pächter ist verpflichtet, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Der Gemeinderat kann, wenn notwendig, jederzeit Bewirtschaftungs-Beschränkungen und andere Auflagen im Pachtvertrag regeln.

Art. 5

Beim Pflügen und anderen Arbeiten sind Marchsteine und Drainageleitungen besonders zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben. Verschmutzte Wege sind zu reinigen.

Art. 6

Eine Unterpacht der Parzellen ist nicht gestattet.

Art. 7

Bei Uebergabe eines Betriebes als Gesamtheit an einen Nachfolger können bisher von der Gemeinde gepachtete Parzellen auf den neuen Betriebsleiter übertragen werden.

Art. 8

Gibt ein Pächter die Landwirtschaft auf oder wird ein Betrieb grösstenteils stückweise verpachtet, fällt das Gemeindeland an die Gemeinde zurück. In besonderen Fällen (Tod oder Krankheit des Betriebsleiters usw.) ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Art. 9

Zur Förderung der Arrondierung ist der Gemeinderat berechtigt, Landumlegungen vorzunehmen.

Art. 10

Eine Missachtung der Pachtbedingungen gemäss diesem Reglement hat die vorzeitige Kündigung zur Folge.

Art. 11

Wird Gemeindeland zur Neuverpachtung frei, erfolgt im Amtsanzeiger eine entsprechende Bekanntmachung. Interessenten, die die Bedingungen nach Art. 1 erfüllen, haben sich schriftlich beim Gemeinderat zu bewerben. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet das Los.

Art. 12

Pächter von verlosteten Parzellen sind so lange von der Teilnahme an einer weiteren Verlosung ausgeschlossen, bis alle Interessenten berücksichtigt sind.

Art. 13

Wird Gemeindeland neu zur Verpachtung frei, so geht das Milchkontingent zu 100 % (= 40 l pro Are) an den neuen Pächter über.

Art. 14

Wer eigenes Land verpachtet, verliert das Anrecht auf Gemeindeland.

Art. 15

Der maximale Gemeindelandanspruch pro Betrieb beträgt 3 Hektaren.

Art. 16

Betriebe mit über 20 Hektaren LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) haben kein Anrecht auf Gemeindepachtland.

Art. 17

Ueber Streitigkeiten in der Auslegung und Anwendung dieses Reglementes, die der Gemeinderat nicht gütlich regeln kann, entscheidet die Gemeindeversammlung. Die Anrufung der Zivilgerichte bleibt vorbehalten.

Art. 18

Der Gemeinderat ist befugt, bei Aenderungen zwingender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften, die Anpassung des vorliegenden Reglementes in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Art. 19

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kantonale Landwirtschaftsdirektion in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Pachtsteigerungsbedingung. Bestehende Pachtverhältnisse werden auf den 1. November 1996 (Ablauf der vereinbarten Pachtdauer) diesem Reglement unterstellt.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Unterlangenegg, am 19. Oktober 1992

Der Gemeindepräsident:

Hans Oerli

Der Gemeindeschreiber:

Zuber

A u f l a g e z e u g n i s

Das Reglement betreffend die Verpachtung des Gemeindelandes lag vom 29. September 1992 bis 8. November 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. September 1992 und 1. Oktober 1992 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. September 1992 bekanntgemacht. Es trafen keine Einsprachen ein.

Unterlangenegg, 12. November 1992

Der Gemeindeschreiber:

Zuber



Direktion der Landwirtschaft
des Kantons Bern

Direction de l'Agriculture
du Canton de Berne

3011 Bern, Herrengasse 1, Tel 031 69 41 11

GAB063K/Bb

Bern, 24. Nov. 1992

G e n e h m i g u n g

Das von der Einwohnergemeinde Unterlangenenegg mit Beschluss vom 19. Oktober 1992 verabschiedete Reglement betreffend die Verpachtung des Gemeindelandes gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass und wird hiermit **genehmigt**.

DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN

P. Siegenthaler, Regierungsrat

Publ. Anzeiger 14.1.93